

Satzung des Handwerker- & Gewerbevereins für Laboe und Umgegend von 1919

§ 1

NAME, SITZ UND BEZIRK DES VEREINS

- 1) Der Verein führt den Namen
 “ Handwerker- & Gewerbeverein für Laboe und Umgegend von 1919“
- 2) Sitz des Vereins ist Laboe
- 3) Der Bezirk umfasst die Gemeinde Laboe, Stein, Wendtorf, Lutterbek und Brodersdorf

§2

DEFINITION DES VEREINS

- 1) Der “Handwerker- & Gewerbeverein für Laboe und Umgegend von 1919“ ist eine Vereinigung der “ Ortshandwerkerschaft Laboe“ und des Laböer Gewerbes.
- 2) Die “Ortshandwerkerschaft Laboe“ ist innerhalb des “Handwerker- &Gewerbevereins“ eine rechtliche selbstständige Berufsorganisation des Laböer Handwerks nach den Richtlinien der Handwerkskammer. Die nächste übergeordnete Dienststelle der “ Ortshandwerkerschaft Laboe“ ist die Kreishandwerkerkammer Plön bzw. deren Nachfolger.
- 3) Der Zusammenschluss der “ Ortshandwerkerschaft Laboe“ und des Laböer Gewerbes zum “ Handwerker- &Gewerbeverein Laboe erfolgt anlässlich der außerordentlichen Mitgliedsversammlung der “ Ortshandwerkerschaft Laboe“ am 12. März 1956
-- Im Frühjahr des Jahres 1919 wurde in Laboe der “ Handwerkerbund“ gegründet, der mit Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 16.06.1943 in “Ortshandwerkerschaft“ umbenannt wurde und der Kreishandwerkerschaft unterstellt wurde.--

§3

AUFGABEN DES VEREINS

Aufgabe des “ Handwerker- &Gewerbeverein Laboe“ ist es, die gemeinsamen und beruflichen Interessen der Mitglieder zu fördern und zu vertreten.

§4

MITGLIEDSCHAFT

Zum Eintritt in den “ Handwerker- &Gewerbevereins Laboe“ ist berechtigt:

- 1) Ortshandwerkerschaft – alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe und Personen
- 2) Gewerbe und freie Berufe - alle Personen und Firmen, die im Bereich der unter §1 (3) genannten Gemeinden einen selbstständigen Beruf oder ein freies Gewerbe ausüben.
- 3) Personen, die in besonderer Beziehung zu Handwerk und Gewerbe stehen, können als Gastmitglieder – ohne Stimmrecht – aufgenommen werden.
- 4) Personen, die sich im Bezirk des Vereins um Handwerk und Gewerbe verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind stimmberechtigt.
 - 1) Der Antrag auf Gewerbe der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet auf Antrag der Mitgliederversammlung.
 - 2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
 - 3) Jedem Vereinsmitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
 - 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Der erste Beitrag ist für das volle Kalenderjahr zu zahlen.
 - 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tode sowie mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrente. Bei Geschäftsaufgabe oder Löschung in der Handwerksrolle erfolgt ein automatischer Übergang in den Status der Gastmitgliedschaft.
 - 6) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem “Handwerker- & Gewerbeverein“ kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
 - 7) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) Entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsmäßige Beschlüsse nicht befolgen.

- b) Mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand sind.
 - c) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine Frist von 30 Tagen zu geben.
 - d) Über den Widerspruch zum Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages verpflichtet, der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig war. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem "Handwerker- & Gewerbeverein" gegenüber besteht, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des "Handwerker- & Gewerbevereins" mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie der satzungsmäßigen Beschlüsse zu befolgen.
- 10) Gastmitgliedschaft:
- a) Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtung des Vereins in gleicher Weise zu benutzen wie Vereinsmitglieder. Sie können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Die Höhe des Betrages darf den ordentlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

§5

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Der geschäftsführende Vorstand
 - d) Die Ausschüsse
- a)
- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt welche Aufgaben jeweils vorrangig vom Vorstand zu übernehmen sind.

Der Mitgliederversammlung oberliegt im Besondern:

- 1) Die Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen, erhoben werden.
- 2) Die Prüfung der Jahresrechnung.
- 3) Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse.
- 4) Die Beschlussfassung über
 - a) Den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Vereinsvermögen.
 - b) Den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden.
 - c) Die Anlegung des Vereinsvermögens
- 5) Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 6) Die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgabe des Vereins geschaffen werden soll.
- 7) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden um März und im Oktober jeden Jahres statt. Sie sind mit einer Frist von mindestens sieben Tagen vom Vorstand einzuberufen.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- 9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11) Bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen ist die absolute Mehrheit (51% aller Stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich.
- 12) Die Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 13) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

14) Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

b)

1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. 1 Beisitzer aus dem Handwerk
6. 1 Beisitzer aus dem Handel
7. 1 Beisitzer aus dem freien Berufen.

1) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muss ein Handwerksmeister sein und ist gleichzeitig Ortshandwerksmeister.

2) Die Zahl der Beisitzer kann entsprechend der im Verein vertretenden Sparten erweitert werden.

c)

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter, falls dieser vor der Mitgliederversammlung mit der Führung der Geschäfte beauftragt wird,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenwart.

2) der geschäftsführende Vorstand führt die regulären Geschäfte des Vereins:

- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung von Versammlungen
- Schriftverkehr mit Behörden und Organisationen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

d)

1) Ausschüsse können für besondere Anlässe von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Ausschüsse haben über besondere Angelegenheiten vorzuberaten und über das Ergebnis der Beratung dem Vorstand zu berichten. Kommt zwischen den Ausschüssen und dem Vorstand keine Einigung zustande, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

WAHLEN

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen anlässlich der Jahreshauptversammlung im Monat März eines Jahres.

Der Gesamtvorstand wird wie folgt gewählt: (Wiederwahl ist zulässig)

Jeweils im Wechsel im 1. Jahr der Stellvertretende Vorsitzende

und der Kassenwart

im 2. Jahr der 1. Vorsitzende

und der Schriftführer

die Beisitzer jeweils einer im Jährlichen Wechsel.

Jährlich zu wählen sind zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist einmal zulässig. Wahlvorschläge sind im Vorstand spätestens drei Tage vor der Wahl schriftlich einzureichen.

Liegen bei Beginn der Versammlung keine Vorschläge vor, hat der Vorsitzende der Versammlung das Recht, den Antrag auf Wiederwahl zu stellen.

Ergibt dieser Vorschlag keine Mehrheit, kann die Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

a)

WAHLRECHT, STIMMRECHT, WÄHLBARKEIT

1) Wahl- und Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung sind die, dem "Handwerker- & Gewerbeverein" angehörigen ordentlichen Mitglieder nach §4, Abs. 1) und 2).

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen anwesend sind.

2) Wahl- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung sind Personen nicht,

- a) Gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
 - b) Die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- 3) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Mitglieder, welche mit ihren Vereinsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
 - 4) Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem "Handwerker- & Gewerbevereins" betrifft.
 - 5) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Vereinsmitglieder (siehe Abs. 1)
 - 6) Mitglieder nach §4, Abs. 3 und 4, können- sofern es sich um ortsansässige ehemalige Handwerker oder Gewerbetreibende handelt- gewählt werde. Sie gelten für die Dauer ihrer Amtszeit als ordentliches Mitglied.
 - 7) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben.
Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch und den dagegen erhobenen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7

BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- 1) Die Vereinsbeiträge können jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge festgesetzt werden.
- 3) Der "Handwerker- & Gewerbeverein" kann von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.
- 4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §4, Abs. 2), 4), 8), 10b).

§8

KASSENFÜHRUNG/JAHRESABRECHNUNG

- 1) Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Kassenführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 3) Der Verein ist befugt, Beiträge und aus der Vereinstätigkeit entstandene Unkostenbeiträge mittels Banklastschrift von den Vereinsmitgliedern einzuziehen.
- 4) Die Vereinskasse sowie eventuelle Nebenkassen sind alljährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

§9

VERMÖGENSVERWALTUNG

Bei Anlage des Vermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

§10

SCHADENSHAFTUNG

Der "Handwerker- & Gewerbeverein" ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Um einen solchen Schaden vom Verein abzuwenden, ist eine pauschale Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§11

SATZUNGSÄNDERUNG/ AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladefrist beträgt in diesem Falle mindestens zwei Wochen. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen.
Die Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.
Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel aller Mitglieder nicht erschienen, so ist binnen zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Auflösungsbeschluss mit Mehrheit von 51% der erschienenen Mitglieder fassen kann.
- 3) Des weiteren kann der Verein aufgelöst werden

- a) Wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten der Vorstandmitglieder das Gemeinwohl gefährdet.
 - b) Wenn er andere als gesetzlich oder satzungsmäßig zulässige Zwecke verfolgt,
 - c) Wenn die Zahl der Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.
- 4) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vereins hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge. Im Falle eines Konkurses haften alle Mitglieder (Beitragszahler) in Höhe eines Jahresbeitrages als Gesamtschuldner.
 - 5) Bei Auflösung des Vereins verbleibt ein der Mitgliederzahl entsprechender Anteil des Vereinsvermögens bei der "Ortshandwerkerschaft" Laboe.
Der dann noch verbleibende Betrag wird zu gleichen Teilen an die restlichen Mitglieder ausgezahlt.
 - 6) Im Falle der Auflösung sind alle Mitglieder verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag, etwaige Rückstände an Beiträgen und Gebühren sowie bereits umgelegte außerordentliche Beiträge, an die Liquidatoren zu zahlen.

§12

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen des "Handwerker- & Gewerbevereins" erfolgen durch Rundschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde von der am 26.02.1979 einberufenen Mitgliederversammlung am 08.03.1979 mit 26 Stimmen von 26 anwesenden Mitgliedern genehmigt.

Gez. Joh. Rumohr
1. Vorsitzender

gez. W. Stockwald
stellv. Vorsitzender

gez. Joh. Rumohr
Ortshandwerksmeister

Gez. P. Schöneich
Schriftführer

gez. H. Wiese
Kassenwart

gez. A. Arp
Beisitzer
gez. G. Schallehn
gez. U. Sindt
gez. W. Lepthien